

Weib durch die copula carnalis ein Fleisch werden. C. Fraternitatis 35. 9. 10.: „Si una caro fuerit, quomodo poterit aliquis eorum propinquus uni pertinere, nisi pertineat alteri.“ Das kirchliche Hindernis der Schwägerschaft trifft freilich nur die Christen, nicht die Ungetauften. Da aber durch die Taufe von Balbina die physisch contrahierte Schwägerschaft nicht hinweggenommen wird, so wird diese Schwägerschaft, welche bisher für sie kein Ehehindernis war, nach der Taufe für sie ein Ehehindernis, weil sie jetzt den Gesetzen der Kirche unterworfen ist.

In analoger Weise löst die Instruction den Fall (dub. 4): wenn ein christlicher Mann eine Nichtchristin geheiratet hat, mit deren Blutsverwandten im zweiten Grade er sich vergangen hat und welche jetzt christlich werden will.

Würzburg.

Dr. Goepfert, Universitätsprofessor.

III. (Ein treulosser Bräutigam bestraft.) Während Mloysius C. 1891 in Florenz als Soldat diente, knüpfte er mit einer gewissen Annita D. ein Verhältnis an, welches nach der letzteren Aussage nicht bloß zu einem gegenseitigen Heiratsversprechen führte, sondern sogar zum Verluste der Jungfräulichkeit. Nach vollendetem Militärdienst bahnte Mloysius in seiner Heimat Beziehungen mit einem anderen Mädchen an, das er allen Ernstes zu heiraten gedachte; kaum hörte Annita in Florenz hiervon, da machte sie sich auf den Weg, gelangte bei Nacht in der Heimat ihres treulosen Bräutigams an und verlangte unter lautem Geschrei und Weinen vor dem gesperrten elterlichen Hause des Mloysius, daß man sie einlasse und in die Familie aufnehme; als ihr dies nicht gewährt wurde, fieng sie öffentlich vom Ziel ihres Hieherkommens zu sprechen an: wie sie den Mloysius zwingen wolle, sein Heiratsversprechen zu halten, zumal er — beinahe gewaltthätig — geschlechtlich mit ihr Verkehr gepflogen habe; um größeren Scandal fernzuhalten, nahm nun die Familie C. die furibunde Braut zu sich für 8 Tage auf, innerhalb welcher Zeit Verhandlungen für die Heirat nicht bloß wieder aufgenommen, sondern beinahe zum Abschluß gebracht wurden. Kaum aber war Annita nach Florenz heimgekehrt, als Mloysius mit seiner Zweiterwählten schleunigst die Ehe zu schließen sich bemühte — auch schon die Civil-Trauung vornehmen ließ — und an der kirchlichen Trauung nur verhindert wurde durch die von Annita bei der bischöflichen Curie des Mloysius erhobene Einsprache, für welche zwei Gründe geltend gemacht wurden: die abgeschlossenen Sponsalien und die verlorene Jungfräulichkeit; dagegen machte Mloysius geltend: er habe zum zweitenmale seinen Sinn von Annita abgewendet, weil er ihre schlechten Sitten entdeckt habe. Auf der Annita Instanz hin formulierte das für Mloysius competente Ehegericht folgende zwei Fragen: I. An in casu constet de sponsalibus privatim initis? II. Et, quatenus affirmative, an renuens de-

sponsatus censura ecclesiastica sit cogendus ad matrimonium contrahendum cum seducta, vel potius, adsignata ei dote, a contractis sponsalibus recedere possit? und die Entscheidung lautete: ad I^{um} affirmative; ad II^{um} vel desponsatus nubat, vel dotem constituat. Gegen diesen Bescheid appellierte Morysius, und reichte dann auch noch ein Bittgesuch bei der römischen Congregation ein, daß er vom Hindernis der Sponsalien möge dispensiert werden, um sich inzwischen kirchlich trauen zu lassen, ohne jedoch ein Präjudiz schaffen zu wollen der Instanz der Annita D., welche Instanz behufs geforderter Schadloshaltung für die erlittene Deflorierung richterlich entschieden werden solle; und weil er mit der Zweiterwählten die Verbindung noch nicht eingegangen, so bitte er dringend um rasche Erledigung seiner Angelegenheit. Die bischöfliche Curie des Morysius glaubte nach gerichtlicher Vernehmung der Zeugen und nach Einblick mehrerer Briefe (des Morysius an Annita) am Heiratsversprechen nicht zweifeln zu können. Morysius hatte beim bischöflichen Ehegerichte kein Document erbracht, sondern seiner Appellation an die Congregation einige Bemerkungen beigelegt: Er bekämpfe erstlich die Entscheidung des bischöflichen Ehegerichtes wegen Mangels der nothwendigen Form: weil für die getroffene Entscheidung keine Gründe angeführt werden; denn die bischöfliche Curie führt die Thatfachen nicht auf, welche das Bestehen des Eheverlöbnißes und die Deflorierung nahe legen würden; sodann ermangelt die bischöfliche Entscheidung nicht bloß der Form, sondern auch der Wesenheit, da nämlich nur behauptet, aber nichts bewiesen wird; denn die Zeugen berichten „vom Hörensagen“, und berichten nur, was sie von Annita gehört; und wenn auch die Briefe von der aufrichtigen Liebe eines jungen Mannes Zeugnis geben, so sind sie doch nicht der Ausdruck eines ganz bestimmten und überlegten Willens, Sponsalien zu schließen; wie oft schreiben junge Leute Briefe voll von Versprechungen, wodurch doch bestimmt kein Eheverlöbniß zustande kommt. Und wenn die behauptete Deflorierung wahr gewesen, so hätte dieses so furibunde Frauentzimmer, das kein Kampfmittel zu gemein fand, sicher alles darangelegt, dieselbe zu erhärten; seitdem aber der Proceß sei eingeleitet worden, habe sie davon auch kein Sterbenswörtchen mehr gesprochen. Ja der kirchliche Richter selbst scheint von den Beweisen für die Beschuldigungen, welche von Annita erhoben wurden, nicht überzeugt zu sein; denn er verurtheilt den angeblichen Bräutigam nicht, als ob er wenigstens moralisch und in den Augen der Kirche verpflichtet wäre zur Heirat oder Dotierung, sondern er mahnt die Vollstrecker seiner Entscheidung, die Pfarrer, sie möchten dem Morysius dies beibringen und ihm einschärfen.

Was ist von diesen Einreden des Morysius zu halten? Allerdings ist es Rechtsgrundsatz, daß alle kirchlichen Richter (nur der römische Papst ist davon ausgenommen) ihre Entscheidungen zugleich

mit den maßgebenden Rechtsgründen erlassen müssen; die Sentenz des bischöflichen Ehegerichtes ermangelt aber doch nicht so sehr der Gründe, daß sie ungiltig genannt werden könnte. Daß aber die aufgeführten Gründe und Thatsachen nicht beweisend seien, scheint in Abrede gestellt werden zu müssen; denn die Briefe, Zeugenansagen und das Vorgehen der Klägerin sind solcher Gestalt, daß sie ausreichend erscheinen, um in dem kirchlichen Richter jene moralische Gewissheit hervorzubringen, deren er zu seiner Entscheidung nothwendig bedarf. Wenn aber der Geklagte hervorhebt, Annita wäre gewiß nicht contumax gewesen, wenn ihre Klagen auf Wahrheit beruhten — so ist das ein Argument, das ebenso, ja noch mehr gegen ihn selbst spricht: denn in seinem Interesse wäre es zu allermeist gelegen gewesen, sich zu vertheidigen (um seinen guten Ruf zu retten und die Zweiterwählte heiraten zu können) — er hat dies aber vor dem bischöflichen Ehegericht ganz unterlassen. Gar sehr aber spricht gegen Moysius die Thatsache, daß er jene Annita — welche in seiner Vaterstadt überall ausstreute, er habe ihr mit List und Gewalt die jungfräuliche Ehre geraubt und ihr auch die Verlobnistreue gebrochen — in das Haus aufnahm, ja neue Heiratsverhandlungen mit ihr pflog; er scheint durch dieses Verhalten die Anklagen der Annita durch die That selber bestätigt zu haben. Allerdings — da die Sponsalien wahre Verträge sind und deshalb als Thatsachen nicht präsumiert werden dürfen, sondern stringente Beweise erfordern — wird man milder urtheilen müssen, da im gegenwärtigen Streit die Beweise nicht eigentlich stringent erscheinen; und mit Recht bemerkt der sehr tüchtige d'Annibale: (lib. III. tract IV. de matrim. n. 505 in nota 1) „*Demum quoties non satis apparet voluntas contrahentium si alias promptiores esse debemus ad solvendum quam ad ligandum, heic maxime quia coacta matrimonia difficiles solent exitus habere* (Alph., VI. 840); adeo ut in quocumque etiam minimo dubietatis anfractu, pro omnimoda exclusione sponsalium iudex pronunciare debeat (Rot. Rom. 8. Feb. 1705 cor. Borullo); quanquam haec S. Rotae verba accipienda sint cum grano salis.“ Ueberdies könnte der Geklagte der Klägerin, welche Schadenersatz für die Deflorierung fordert, entgegenen: Du selbst bist schuld an diesem Schaden, da du deine Schande selbst veröffentlicht hast; aus dem ganzen Proceß ergibt sich auch nicht mit voller Sicherheit, ob die Deflorierung mit Zustimmung der Annita erfolgt ist oder auf gewalthätige Weise; ob ein ernstliches Eheversprechen, wenigstens von Seiten des Mannes, gegeben war, ist gleichfalls nicht als über jeden Zweifel erhaben bewiesen. Da übrigens Annita von solch' leidenschaftlicher Eifersucht getrieben ist und es so leicht nahm, ihre eigene Schmach zu offenbaren, so ist man fast versucht, auf sie das Sprichwort anzuwenden: *excusatio non petita, accusatio repetita*; und ihre Glaubwürdigkeit erscheint etwas zweifelhaft. Es kann darum

gar nicht mehr befremden, wenn die Congregation auf das also gestellte *dubium*: An *sententia Curiae sit confirmanda vel infirmanda in casu?* den Bescheid gab: *Praevia solutione summae ab Episcopo determinandae favore Annitae O., removeatur oppositum „nihil transeat“.* Der Annita wurde also der Mann ihres Herzens nicht zuerkannt; im Gegentheil sollte ihr Einspruch gegen die Ehe mit der Zweiterwählten keine Kraft mehr haben — allerdings erst dann, wenn der treulose Bräutigam ihr eine Entschädigung verabreicht hätte, welche der Bischof nach eigenem Ermessen ihm auferlegen sollte. M. H.

IV. (Kann das Testament eines Selbstmörders, betreffend ein Messen-Stiftungslegat, exequiert werden?)

In der Gemeinde N. ereignete sich der nachstehende, in kirchenrechtlicher Beziehung nicht uninteressante Fall:

Ein wohlhabender Mann, der auch seine religiösen Pflichten nicht vernachlässigte, verfasste bei gesunden Sinnen sein Testament, welches unter anderem auch die Bestimmung enthielt, damit nach seinem Ableben alljährlich eine Anzahl von heiligen Messen zum Frommen seiner Seele in der Pfarrkirche der Gemeinde gelesen werde, zu welchem löblichen Zwecke er ein entsprechendes Legat bestimmt hat. Zufrieden, diese wichtige Angelegenheit beizeiten und — wie er meinte — gut geordnet zu haben, lebte Sempronius noch einige Jahre in bester Gesundheit, als plötzlich eines Tages durch die Gemeinde das Gerücht erscholl, Sempronius habe Hand an sich gelegt und sei eines unnatürlichen, gewaltsamen Todes gestorben! Leider wurde das Gerücht nur zu bald bestätigt, Sempronius starb als Selbstmörder! Da bei der Verlassenschaftsabhandlung das Testament des Verstorbenen von keiner Seite angefochten wurde und auch das Gericht sich nicht veranlasst sah, die Gültigkeit desselben zu bestreiten, drangen die Testamentserben auf Grund der gerichtlichen Entscheidung und der ausdrücklichen Willenserklärung des Testators auf Realisierung seiner letztwilligen Anordnung, auf Errichtung von Anniversarien für den Verstorbenen. Kann das Messelegat des Sempronius angenommen und die begehrte Messenstiftung für ihn errichtet werden?

Der Pfarrer, an welchen sich die Testamentserben in dieser Angelegenheit zuerst wendeten, wurde — wie leicht erklärlich — durch das an ihn gestellte Ansinnen nicht wenig überrascht und kam in nicht geringe Verlegenheit. Nachdem er sich ein wenig gesammelt und über den ungewöhnlichen Vorfall etwas nachgedacht hatte, gelangte er zu folgendem Resultate:

1. Es schien ihm, daß das Legat des Sempronius angenommen und die Messenstiftung für ihn realisiert werden müsse, da es der ausdrückliche Wille des Verstorbenen war, welcher — weil nun-